

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 78.04 (8 C 15.05)
VG 6 K 796/98

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 19. April 2005
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht **G ö d e l**, den
Richter am Bundesverwaltungsgericht **G o l z e** und die Richterin am Bundesver-
waltungsgericht **Dr. H a u s e r**

beschlossen:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam über die
Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom 30. Juni
2004 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens
folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-
fahren und für das Revisionsverfahren - insoweit vorläufig - auf
255 646 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist begründet. Die Sache hat grundsätzliche Bedeutung (§ 132
Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Ein Revisionsverfahren kann dem Senat voraussichtlich Gele-
genheit zur Klärung der Rechtsfrage geben, ob und unter welchen Voraussetzungen
eine "rassisch gemischte" Erbengemeinschaft, die aus kollektivverfolgten und nicht-
verfolgten Miterben bestand, als solche zum Kreis der Kollektivverfolgten gehörte.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 52 Abs. 1,
§ 63 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 8 C 15.05 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Gödel

Golze

Dr. Hauser